

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im Studiengang Lebensmittelchemie der Westfälischen
Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 12. September 2013
vom 13.03.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Studiengang Lebensmittelchemie der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. September 2013 (AB Uni 28/2013, S. 1995 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 27. Juni 2017 (AB Uni 14/2017, S. 1074 ff.) wird folgendermaßen geändert:

1. Folgende Anpassung in dem Inhaltsverzeichnis wird vorgenommen:

„§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird ersetzt durch „§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung“

2. § 24 erhält folgende neue Fassung:

„§ 24
Inkrafttreten, Veröffentlichung und
Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.
- (2) Das Studium nach dieser Ordnung kann letztmalig im Sommersemester 2024 abgeschlossen werden.
- (3) Studierende, die nach dieser Ordnung studieren, können auf Antrag vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. August 2020 wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die in Prüfungsordnung vom 4. August 2020 übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. Ein Wechsel vor dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn das Modul Biochemie und Biophysikalische Chemie (zweisemestriges Modul; Modulbeginn im Sommersemester) bis zur Auslauffrist nicht abgeschlossen werden kann, d. h., wenn es nicht spätestens im Sommersemester 2023 begonnen wird.

- (4) § 24 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. August 2020 findet keine Anwendung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2013/2014 aufgenommen haben und in den Anwendungsbereich der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Lebensmittelchemie der Westfälischen-Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. September 2013 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.02.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.03.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s